

- (A) Der erfragte Erlass aus dem Jahr 1994 ist leider derzeit nicht auffindbar.

Frage 47

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Mahmut Özdemir** auf die Frage der Abgeordneten **Gökay Akbulut** (DIE LINKE):

Welche positiven Veränderungen sprechen nach Ansicht der Bundesregierung dafür, das 1993 vom damaligen Innenminister Manfred Kanther verfügte Vereins- und Betätigungsverbot für die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) in Deutschland aufgrund des am 11. Mai 2022 eingereichten Antrags aufzuheben bzw. neu zu bewerten (vergleiche www.heise.de/tp/features/Anwaelte-beantragen-Aufhebung-des-PKK-Verbots-7088942.html), und inwiefern spielen Rücksichtnahmen in den deutsch-türkischen Beziehungen eine Rolle für ihre Entscheidung (vergleiche [https://plus/tagesspiegel.de/politik/die-macht-der-turkei-in-der-bundesrepublik-wie-die-pkk-in-deutschland-legal-werden-will-475488.html](https://plus.tagesspiegel.de/politik/die-macht-der-turkei-in-der-bundesrepublik-wie-die-pkk-in-deutschland-legal-werden-will-475488.html))?

Die Arbeiterpartei Kurdistans ist mit ihren etwa 14 500 Anhängern in Deutschland die mitgliederstärkste terroristische Vereinigung auf deutschem Boden. Der strategische Gewaltverzicht in Deutschland darf darüber nicht hinwegtäuschen. Vielmehr geben die Aktivitäten der PKK im Hinblick auf die logistische und finanzielle Unterstützung der Gesamtorganisation ebenso Anlass zur Sorge wie zum Beispiel die Rekrutierung junger Menschen in Deutschland für den bewaffneten Kampf im Ausland. Auch dadurch unterstreicht die Organisation eindrücklich, dass ihr Gewaltverzicht in Deutschland lediglich eine strategische Option ist. Es kann also keinesfalls von positiven Veränderungen gesprochen werden, die Anlass zu einer Neubewertung der PKK geben. Im Ergebnis stellt sich daher auch nicht die Frage nach einer Aufhebung des Betätigungsverbots der PKK.

(B)

Vor diesem Hintergrund spielen die deutsch-türkischen Beziehungen mit Blick auf die Entscheidung, an dem Betätigungsverbot festzuhalten, keine Rolle.

Frage 48

Antwort

der Staatsministerin **Dr. Anna Lührmann** auf die Frage der Abgeordneten **Clara Bünger** (DIE LINKE):

Wieso ist die Bundesregierung nicht bereit, eine begrenzte Gruppe von 70 bis 80 Afghaninnen und Afghanen aufzunehmen, die in Afghanistan in großer Gefahr sind, weil sie im Sommer 2021 ihre eigene Sicherheit und ihre Existenz aufs Spiel gesetzt haben, um gefährdete Ortskräfte der Bundesregierung bzw. deutscher Institutionen in ihren Häusern vor den Taliban zu verstecken, und die nach meiner Ansicht mit ihrem mutigen Handeln ein Versäumnis der Bundesregierung ausgeglichen haben, die die betreffenden Personen nicht rechtzeitig evakuiert hat (www.zdf.de/nachrichten/politik/afghanistan-helfer-ortskraefte-taliban-kabul-safe-houses-100.html, vergleiche Absageschreiben des Auswärtigen Amts an mich vom 10. Mai 2022), und wie ist dies mit der Aussage von Außenministerin Annalena Baerbock in der Regierungsbefragung am 27. April 2022 zu vereinbaren, man wolle § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) künftig stärker anwenden als in der Vergangenheit und es reiche nicht aus, nur auf die Listen zu schauen, weil viele, die in Afghanistan jetzt bedroht seien, noch nicht auf den Listen stehen würden und man solche Personen über § 22 Satz 2 AufenthG zusätzlich aus Afghanistan rausholen müsse (Plenarprotokoll 20/30, Seiten 23 bis 24)?

(C) Die Bundesregierung steht weiter zu ihrer Verantwortung für die Menschen in Afghanistan, insbesondere für die Ortskräfte deutscher Einrichtungen und die als gefährdet identifizierten Afghaninnen und Afghanen, denen bereits eine Aufnahmezusage erteilt worden ist und deren schnelle und sichere Ausreise die Bundesregierung unter Hochdruck unterstützt.

20 000 Afghaninnen und Afghanen, also gut zwei Drittel derjenigen, die eine Aufnahmezusage erhalten haben, konnten mittlerweile mit ihren Kernfamilien nach Deutschland kommen.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen entweder im Rahmen des derzeit in Abstimmung befindlichen Bundesaufnahmeprogramms oder – in besonderen Härtefällen – schon jetzt die Einreise nach Deutschland ermöglichen.

Allein in der letzten Woche wurde rund 770 besonders gefährdeten Afghaninnen und Afghanen durch das BMI die Aufnahmezusage erteilt.

(D) Grundsätzlich gelten aber auch für diese Fälle die Einreisevoraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes § 22 Satz 2. Diese Aufnahmemöglichkeit ist begrenzt auf Fälle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Dies betrifft beispielsweise Personen, die in besonders herausragender und langjähriger Weise in der Menschenrechtsarbeit aktiv waren und dadurch einer massiven Gefährdung ihrer körperlichen Unversehrtheit unmittelbar ausgesetzt sind und einer solchen allein durch eine Aufnahme in Deutschland nachhaltig entgegen gehen können. Ihre Gefährdungssituation muss sich ganz erheblich von der Gefährdungssituation anderer Personen in Afghanistan unterscheiden. Dass eine solche Konstellation in dem von Ihnen vorgebrachten Fall vorliegen könnte, ist bislang nicht ersichtlich.

Frage 49

Antwort

der Staatsministerin **Dr. Anna Lührmann** auf die Frage der Abgeordneten **Clara Bünger** (DIE LINKE):

Welche Handlungsmöglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung der Visumsverfahren sieht die Bundesregierung für afghanische Staatsangehörige, die im Wege des Familiennachzugs zu ihren Angehörigen in Deutschland nachziehen wollen und bei denen es sich meiner Kenntnis nach meist um Frauen handelt, die in der Region besonderen Gefahren und Beschränkungen ausgesetzt sind, insbesondere nach der Machtübernahme durch die Taliban, vor dem Hintergrund, dass nach meiner Kenntnis Warte- und Bearbeitungszeiten oft Jahre dauern, Indien an afghanische Staatsangehörige keine Visa mehr erteilt und der Aufenthalt im Iran für afghanische Staatsangehörige mit hohen Kosten und Gefahren verbunden ist, weil sie dort zunehmend angefeindet, diskriminiert und misshandelt werden (bitte darlegen), und welche Angaben kann die Bundesregierung zur aktuellen Situation der Visaergabe im Rahmen des Familiennachzugs aus Afghanistan machen (zum Beispiel aktuelle Wartezeiten auf einen Termin in Neu-Delhi und Islamabad, Anzahl der Personen auf diesen Wartelisten)?

Die schwierige Sicherheitslage und die hohen Einreisehürden in die Nachbarstaaten stellen außergewöhnliche Belastungen für die Menschen in Afghanistan dar. Die Bundesregierung hat diverse Schritte zur Flexibilisierung

(A) der Verfahren unternommen. Das Auswärtige Amt hat die Zuständigkeit für Visumanträge von Menschen in Afghanistan seit der Schließung der Visastelle Kabul infolge des Anschlags am 31. Mai 2017 auf die Visastellen Islamabad, Neu-Delhi sowie für Schengen-Visa auf Istanbul und Dubai übertragen und die dortigen Visastellen personell verstärkt.

Um das Visumverfahren zu erleichtern, wurden unter anderem Visastellen angewiesen, Ermessensspielräume umfangreich zu nutzen, das zeitaufwendige Urkundenüberprüfungsverfahren wurde ausgesetzt, und im Rahmen der Familienzusammenführung können Passersatzpapiere für afghanische Staatsangehörige im erleichterten Verfahren ausgestellt werden, wenn diese über keinen Pass verfügen.

Problematischer als das Visumverfahren ist jedoch die Ausreise aus Afghanistan und die legale Einreise in den Drittstaat zur Visumbeantragung: Für die Taliban ist weiterhin das Vorliegen eines Reisepasses eine Ausreisevoraussetzung; Ausreisemöglichkeiten für zum Beispiel allein reisende Frauen sind beschränkt. Auch einige Nachbarstaaten Afghanistans haben die Einreise in ihr Gebiet für Afghaninnen und Afghanen seit der Machtübernahme durch die Taliban erschwert.

Drittstaaten fordern in der Regel das Vorliegen eines Passes und eines Visums. Dadurch ist zum Beispiel eine Antragstellung in Neu-Delhi kaum mehr möglich. Daher wurde zusätzlich die Deutsche Botschaft Teheran zur Bearbeitung von Familiennachzugvisa von Menschen mit afghanischem Wohnsitz ermächtigt. Zudem wurde in Teheran ein Dienstleister mit der Annahme der Visumanträge beauftragt. Dasselbe ist für Islamabad geplant.

(B) Weiterhin hat das Auswärtige Amt mit der Verlagerung eines Teils der Anträge auf Familienzusammenführung aus Teheran und Islamabad ins Inland begonnen. Zur Beschleunigung sollen solche Anträge an das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) gegeben werden. Für das dafür benötigte zusätzliche Personal wurden Stellen für die Visumabteilung des BfAA im Haushalt 2022 beantragt.

An der Deutschen Botschaft Islamabad sind derzeit 3 455 Personen auf der Warteliste registriert. Die Wartezeit auf einen Termin zur Beantragung eines Familiennachzugsvisums beträgt aktuell über ein Jahr. Die Bundesregierung arbeitet daran, die Wartezeiten zu verkürzen. So enthält die Warteliste für Antragstellung in Neu-Delhi knapp 1 500 Registrierungen. Sie wird in Kürze von der Botschaft Teheran übernommen.

Frage 50

Antwort

der Staatsministerin **Dr. Anna Lührmann** auf die Frage des Abgeordneten **Andrej Hunko** (DIE LINKE):

Welche konkreten Schritte unternimmt die Bundesregierung, um einer Schwächung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention, wie durch die geplante Reform des britischen Human Rights Act (<http://committees.parliament.uk/committee/93/human-rights-joint-committee/news/165379/human-rights-act-reforms-would-weaken-human-rights->

[protections-in-the-uk/](http://committees.parliament.uk/committee/93/human-rights-joint-committee/news/165379/human-rights-act-reforms-would-weaken-human-rights-)) und auch durch die Nichtumsetzung der Urteile durch die Türkei und Russland, entgegenzutreten und den Gerichtshof zu stärken? (C)

Die Bundesregierung unterstützt den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und fordert die Umsetzung seiner Urteile mit Nachdruck ein. Sie drängt in bilateralen Gesprächen mit Mitgliedstaaten des Europarates auf die Einhaltung der aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) erwachsenden Verpflichtungen. Im Fall des zu Unrecht inhaftierten Osman Kavala hat sie für die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Türkei geworben und sich mehrfach auf Ebene der Bundesministerin, der Staatsministerin und der Menschenrechtsbeauftragten öffentlich dazu geäußert.

Die Bundesregierung stimmte wegen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine zudem im März 2022 im Komitee der Ministerinnen und Minister des Europarates für den Ausschluss der Russischen Föderation. Sie wird sich gleichwohl für die Weiterbehandlung aller eingereichten Klagen und die Umsetzung aller Urteile und Anordnungen gegen Russland einsetzen. Dies gilt insbesondere für die vom EGMR erlassene Anordnung der sofortigen Freilassung von Alexej Nawalny und die einstweilige Anordnung zum Schutz der Zivilbevölkerung im russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine.

Medienberichte, denen zufolge Russland ein Gesetz plant, welches die Umsetzung von nach dem 16. März 2022 getroffenen Entscheidungen des EGMR verhindert, verfolgt die Bundesregierung aufmerksam. Sie wird sich auch künftig gegenüber allen Mitgliedstaaten für eine Stärkung des EMRK-Schutzsystems einsetzen und dafür das Komitee der Ministerinnen und Minister des Europarates diese Woche in Turin nutzen, um im Plenum die Umsetzung der EGMR-Urteile anzumahnen. Die Bundesregierung zahlt über ihre vertraglichen Verpflichtungen hinaus jährlich in den Sonderfonds des EGMR zum Abbau des Verfahrensrückstaus ein. Im Jahr 2021 betrug die Zahlung 1 Million Euro.

Frage 51

Antwort

der Staatsministerin **Dr. Anna Lührmann** auf die Frage der Abgeordneten **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE):

Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus ukrainischen Presseberichten, nach denen der Besuch des britischen Premierministers Boris Johnson bei Präsident Selenskyj in der Ukraine am 9. April 2022 das maßgebliche „Hindernis“ gewesen sei, neben den Berichten über Kriegsverbrechen in Butscha, für die Fortsetzung von Verhandlungen mit Russland (www.pravda.com.ua/eng/news/2022/05/5/7344206/), und inwieweit war seine Intervention bei Selenskyj, keinerlei Zugeständnisse gegenüber Russland zu machen (www.theguardian.com/commentisfree/2022/apr/28/liz-truss-ukraine-war-russia-conservative-power), innerhalb der NATO vorab abgestimmt, vor dem Hintergrund, dass die NATO sich zuvor auf die Strategie festlegte, die Fortsetzung des Krieges gegenüber einem Waffenstillstand und einer Verhandlungslösung zu bevorzugen (www.washingtonpost.com/national-security/2022/04/05/ukraine-nato-russia-limits-peace/)?

Die Aussage, dass die NATO eine Fortsetzung des Krieges gegenüber einem Waffenstillstand und einer Verhandlungslösung strategisch bevorzuge, ist unzutreffend.